



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf
Rheinischer Schützenbund
z. Hd. Herrn Knot
Am Förstchens Busch 2 b
42799 Leichlingen

5 . Dezember 2008

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
43.6-57.06.01 § 3 / 27

Westfälischer Schützenbund
z.Hd. Herrn Jagener
Eberstraße 30



ÖAR Bünz
Telefon 0211 871-3257
Fax 0211 871-163257
hans-peter.buenz

44145 Dortmund

Waffenrecht

Besprechung am 25.11.2008,
Ausnahme von den Alterserfordernissen nach § 3 Abs. 3 WaffG
für Öffentlichkeits- oder Nachwuchswerbeveranstaltungen der
Sportschützenverbände oder -vereine (z.B. Tag der offenen Tür,
Schnuppertage, Kinderkönigsschießen o.ä.),
Ausnahme von den Alterserfordernissen nach § 27 Abs. 3 f. WaffG für
das Schießen von Kindern auf Schießstätten

Anlagen -2-

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen einen Runderlass vom 3.12.2008 zu
den oben angesprochenen Problematiken mit der Bitte um
Kenntnisnahme. Mein Runderlass vom 15.3.2004, auf den im
Runderlass vom 3.12.2008 Bezug genommen wird, ist ebenfalls
beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ciemiga
(Ciemiga)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

3 . Dezember 2008
Seite 1 von 3

- Elektronische Post -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
43.6 - 57.06.01

Landrat Kleve
als Kreispolizeibehörde
47533 Kleve

OAR Bünz
Telefon 0211 871-3257
Fax 0211 871-163257
hans-peter.buenz@im.nrw.de

Landeskriminalamt NRW
40221 Düsseldorf

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Kreispolizeibehörden (alle)

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

Waffenrecht

Ausnahme von den Alterserfordernissen nach § 3 Abs. 3 WaffG für Öffentlichkeits- oder Nachwuchswerbeveranstaltungen der Sportschützenverbände oder -vereine (z.B. Tag der offenen Tür, Schnuppertage, Kinderkönigsschießen o.ä.),

Ausnahme von den Alterserfordernissen nach § 27 Abs. 3 f. WaffG für das Schießen von Kindern auf Schießstätten

RdErl. v. 15.3.2004 (44.3-2600 (neu) § 3,

Bericht der KPB Kleve v. 22.10.2008 (Email unmittelbar an IM NRW)

Zum Bezugsbericht nehme ich wie folgt Stellung:

Ausnahmeregelungen für Öffentlichkeitsveranstaltungen

Die Ergänzung des § 3 Abs. 3 WaffG durch das Einfügen der Wörter „allgemein oder für den“ (Einzelfall) im Rahmen der Waffenrechtsnovelle 2008 wird vom Gesetzgeber mit folgenden Ausführungen (vgl. BT-Drucksache 16/8224, Seite 23) begründet:

„Die Änderung soll klarstellen, dass die zuständige Behörde bei Veranstaltungen der Schützenvereine (z.B. Tag der offenen Tür im Schützenheim) die Möglichkeit hat, auch pauschal für mehrere Minderjährige Ausnahmen von geltenden Altersefordernissen zuzulassen. In der behördlichen Praxis wurde der Begriff „Einzelfall“ häufig zu eng ausgelegt und auf einen einzelnen Minderjährigen reduziert, obwohl der Begriff auch bestimmte Veranstaltungen mit mehreren Minderjährigen umfasst.“

Mit diesen Ausführungen kommt die Intention des Gesetzgebers eindeutig zum Ausdruck. Im Übrigen entspricht dies den bisher bereits nach Nummer 3.4 EWaffVwV geltenden Regelungen. Ich bitte zu beachten, dass hier von Gesetzes wegen kein Mindestalter vorgesehen ist, also sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen auch für Kinder, die jünger sind als 10 Jahre, zugelassen werden können. Aus meiner Sicht sollte ein Alter von 8 Jahren nicht unterschritten werden. Auf die in meinem Bezugserlass und Nummer 3.4 EWaffVwV genannten Auflagen bzw. Ausführungen nehme ich Bezug.

Es ist hier nicht vorgesehen, die Wörter „im allgemeinen“ in § Abs. 3 WaffG dahingehend auszulegen, dass durch Allgemeinverfügung überörtliche Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Ausnahmeregelungen für das Schießen von Minderjährigen auf Schießstätten

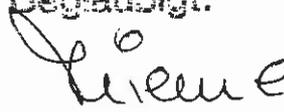
Nummer 3.4 Satz 1 EWaffVwV bringt zum Ausdruck, dass das Zulassen von Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 Sachverhalte behandelt, die außerhalb der im § 27 Abs. 3 bis 6 WaffG geregelten Fälle liegen. Dies gilt trotz des Umstandes, dass Nummer 27.4.2.3 EWaffVwV - in soweit von der Regelungssystematik der EWaffVwV abweichend - die Fälle des § 3 Abs. 3 nochmals aufgreift.

Das Zulassen einer Ausnahme nach § 27 Abs. 4 WaffG von dem Mindestalter (12 Jahre) nach § 27 Abs. 3 Nr. 1 WaffG zur Förderung des Leistungssports setzt unter dem in der Vorschrift genannten Tatbestand voraus, dass das Kind bereits mit Aktivitäten hervorgetreten ist, die eine schießsportliche Begabung erkennen lassen. Hier ist davon auszugehen, dass - anders als in den Fällen des § 3 - bereits eine engere Bindung an den Schießsportverein besteht. Auch diese Vorschrift sieht davon ab, konkret nach unten hin eine Altergrenze vorzuschreiben. Ich bitte, sofern Ihnen Anträge nach § 27 Abs. 4 WaffG vorliegen und die übrigen Voraussetzungen der Vorschrift erfüllt sind, bei dem Zulassen von Ausnahmen von einem Unterschreiten eines Alters von 10 Jahren abzusehen.

Die Problematik des Zulassens von Ausnahmen nach den §§ 3 und 27 Abs. 4 WaffG war u.a. Gegenstand eines Gesprächs mit dem Rheinischen und dem Westfälischen Schützenbund am 25.11.2008 im Innenministerium. Die Verbände erhalten einen Abdruck dieses Runderlasses.

Im Auftrag
gez. Ciemiga



Beglaubigt:

Angestellte



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Polizeibehörden (alle)

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: OAR Bünz
hans-peter.buenz@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 3257
Fax (0211) 871 3035

Aktenzeichen
44.3 - 2600 (neu) § 3

75 . März 2004

Waffenrecht (§ 3, § 27 WaffG);

Kinderkönigsschießen, Freistellung von der Altersgrenze

Bericht der BR Münster v. 18.6.2003 - 25.6.2 - 2617 - (nur an IM),
Erlass v. 2.7.2003 - Az. w.v. (nur an BR Münster),
Bericht BR Düsseldorf v. 20.1.2004 - 25.6.2.260 - Zander -

Nach § 3 Abs. 3 WaffG können für Kinder und Jugendliche im Einzelfall Ausnahmen von Alterserfordernissen zugelassen werden, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegen stehen. Um das sog. Kinderkönigsschießen anlässlich von Schützenfesten und das Schießen von Kindern unter 12 Jahren zu ermöglichen, können die Waffenbehörden für Kinder im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 WaffG Ausnahmen vom Alterserfordernis erteilen. Besondere Gründe können in der Traditionspflege der örtlichen Schützenvereine gesehen werden. Ob öffentliche Interessen entgegen stehen, entscheidet die Waffenbehörde im Einzelfall. Das Zulassen einer Ausnahme für Veranstaltungen dieser Art ist mit folgenden Auflagen zu verbinden:

- Die (mobile) Schießstätte muss entsprechend den Schießstands-Richtlinien des Deutschen Schützenbundes hergerichtet sein,
- Es darf nur mit Luftgewehren geschossen werden. Diese sind in einer nur in der Höhe verstellbaren Halterung zu befestigen, so dass ein Vorbeischießen am Ziel nicht möglich ist. Das Gewehr ist von einer Aufsichtsperson zu laden. Dem Schützen verbleibt nur das Feinjustieren und das Auslösen des Schusses.

- Es ist sicherzustellen, dass hinsichtlich der Aufsicht die §§ 10 und 11 Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung beachtet werden.
- Die Aufsichtsperson darf nur solche Kinder zum Schießen zulassen, die die erforderliche geistige und körperliche Eignung zum Schießen besitzen.

Im Auftrag
gez. Dr. Gretzinger



Beglaubigt:

Kofstein
Angestellte